

1964	Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1964	Nr. 53
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 64	Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Assoziierung zwischen der EWG und der Türkei) .....	1409
29. 7. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der abgeänderten Fassung der Anlage zur Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation .....	1411

## Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Assoziierung zwischen der EWG und der Türkei)

Vom 17. November 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

### § 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen erhalten folgende Fassung:

#### „Vorbemerkungen

A—In der Spalte 2 (Warenbezeichnung) sind Waren,

I—die vom Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445) erfaßt werden, durch das Zeichen **EGKS**,

II—die vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/1014) erfaßt werden, durch das Zeichen **EAG**

kenntlich gemacht.

Alle übrigen Waren werden vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766) erfaßt.

B—Der Deutsche Zolltarif setzt die Binnen-Zollsätze, die Griechenland-Zollsätze, die Türkei-Zollsätze sowie die allgemeinen und die ermäßigten Außen-Zollsätze fest.

I—Binnen-Zollsätze (Spalte 3):

a—Die Binnen-Zollsätze sind im Rahmen des EWG-Vertrages, des EGKS-Vertrages und des Euratom-Vertrages anzuwenden gegenüber

1—den anderen Mitgliedstaaten,

2—den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar.

b—Die Binnen-Zollsätze sind außerdem im Rahmen des EWG-Vertrages und des Euratom-Vertrages anzuwenden gegenüber

1—den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten,

2—Griechenland, soweit nicht davon abweichende Zollsätze als „Griechenland-Zollsätze“ festgesetzt sind. Die gegenüber Griechenland anzuwendenden Binnen-Zollsätze sind in den Kapiteln 1 bis 24 und 45 in der Spalte 6 (Griechenland-Zollsatz) ebenfalls wiedergegeben.

II—Griechenland-Zollsätze (Spalte 6) und Türkei-Zollsätze:

Die Griechenland-Zollsätze (Vorbemerkung B—I—b—2) sind nur gegenüber Griechenland anzuwenden, die Türkei-Zollsätze nur gegenüber der Türkei.

III—Außen-Zollsätze (Spalten 4 und 5):

a—Die Außen-Zollsätze gelten gegenüber den Ländern, denen gegenüber die